

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Red Bull Media House GmbH** (FN 297115i beim Landesgericht Salzburg), vertreten durch Amereller Rechtsanwälte Partnerschaft, Lenbachplatz 4, 80333 München, Deutschland, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115, verbreiteten Fernsehprogramms für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Spartenprogramm mit weltweiten Beiträgen und genreübergreifender Musik, welches den Fokus auf internationale Musik in unterschiedlichen Musikfarben von Klassik bis Pop, eventbezogene News aus den Bereichen Sport und Kultur sowie event- und storybezogene Inhalte auf Bild- und akustischer Ebene setzt. Das Informationsangebot beschränkt sich auf Ereignisse von überregionaler Bedeutung aus der Welt der Musik, der Unterhaltung und des Sports. Die angestrebte Zielgruppe besteht aus Personen im Alter zwischen 14 und 49 Jahren, die interessiert, erlebnisfreudig und offen für innovative Programmelemente sind. Der Musikanteil des Programms wird im Durchschnitt ca. 75-80% betragen. Die sprachliche Ausrichtung des Programms ist grundsätzlich englisch, wobei einzelne Programmelemente bei Bedarf untertitelt werden können.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 20/2009, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Red Bull Media House GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60.000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.09.2009, bei der KommAustria eingelangt am 21.09.2009, beantragte die Red Bull Media House GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem Privatfernsehgesetz (PrTV-G).

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 29.09.2009 zum gegenständlichen Antrag Stellung genommen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Angaben zur Antragstellerin und zu den Beteiligungsverhältnissen

Die Red Bull Media House GmbH ist eine zu FN 297115i beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals bei Salzburg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Als Geschäftsführer fungieren seit 08.08.2007 einerseits Dkfm. Dietrich Mateschitz (selbständig) und andererseits Andreas Gall (gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen).

Die Red Bull Media House GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2008, KOA 4.300/08-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms („Red Bull TV“) über die der MEDIA BROADCAST GmbH mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2008, GZ 611.195/0004-BKS/2008, zugeordnete Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk (MUX D) für die Dauer von zehn Jahren ab 30.05.2008.

Mit Bescheid der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 4.400/09-004, wurde der Antragstellerin die zusätzliche Verbreitung dieses Programms über die der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform (MUX B) genehmigt.

Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 4.400/09-006, verfügt die Antragstellerin zudem über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Servus TV“ über die terrestrische Multiplex-Plattform der ORS (MUX B) für die Dauer von zehn Jahren ab 30.09.2009.

Schließlich ist die Antragstellerin aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 2.100/09-126, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines über Satellit digital verbreiteten Fernsehprogramms („Red Bull TV“) für die Dauer von zehn Jahren ab 30.09.2009.

Alleinige Gesellschafterin der Antragstellerin ist die Red Bull GmbH. Die Red Bull GmbH ist eine zu FN 56247t beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Fuschl bei Salzburg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Als handelsrechtlicher Geschäftsführer fungiert seit 05.02.1987 Dkfm. Dietrich Mateschitz.

Die Red Bull GmbH ist ferner Alleineigentümerin der Red Bulletin GmbH, einer zu FN 287869m beim Landesgericht Salzburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Die Red Bulletin GmbH ist Herausgeberin der Zeitschrift „Red Bulletin“.

Die Gesellschafterstruktur der Red Bull GmbH stellt sich wie folgt dar:

- 49% Distribution & Marketing GmbH (FN 36878 h beim Landesgericht Salzburg)
- 49% TC Agro Trading Company Ltd (Handelsregister Hongkong Nr. 122565)
- 2% Chalerm Yoovidhya (geb. 03.09.1950, thailändischer Staatsbürger)

Die Distribution & Marketing GmbH ist eine zu FN 36878h beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 300.000. Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz fungiert als allein vertretungsbefugter Geschäftsführer und ist zugleich Alleineigentümer dieses Unternehmens.

Die Distribution & Marketing GmbH ist Alleingesellschafterin der Dietrich Mateschitz Beteiligungs GmbH, einer zu FN 246357s beim Landesgericht Salzburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Fuschl bei Salzburg und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 35.000. Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz fungiert auch hier als allein vertretungsbefugter Geschäftsführer.

Die Dietrich Mateschitz Beteiligungs GmbH hält 80% der Anteile der Bull Verlags GmbH, einer zu FN 197224k beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000. Die Bull Verlags GmbH ist Medieninhaberin des Seitenblicke Magazins.

Die T.C. Agro Trading Company Ltd. ist eine im Handelsregister von Hongkong zu HR-Nr. 122565 eingetragene Aktiengesellschaft (Private Limited Company) mit Sitz in Hongkong, 71 Mody Road Tower 1. Unternehmensgegenstand ist der Handel mit Getränken. Die Anzahl der Aktien der T.C. Agro Trading Company Ltd. beträgt 3,2 Mio. Stück, wobei sich diese zu gleichen Teilen im Eigentum von insgesamt elf Aktionären in Höhe von jeweils 9,09% befinden. Einer der Aktionäre ist Chalerm Yoovidhya. Als Direktoren fungieren Chaleo Yoovidhya, thailändischer Staatsbürger, und Pavana Langthara, ebenfalls thailändischer Staatsbürger.

Chalerm Yoovidhya ist thailändischer Staatsbürger und laut Firmenbuchauszug der Red Bull GmbH wohnhaft in T-39 Mu 8, Bangkok, Ekachai Road, Bangbon. Es besteht keine Identität mit Chaleo Yoovidhya, dem Direktor der T.C. Agro Trading Company Ltd.

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich

Die Red Bull Media House GmbH ist Alleineigentümerin der Servus TV Fernsehgesellschaft m.b.H. (vormals Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H.), einer zu FN 131966v beim Landesgericht Salzburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals-Himmelreich und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 70.000. Die Servus TV Fernsehgesellschaft m.b.H. ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ 611.187/001-BKS/2002, Inhaberin einer lokalen Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Salzburg und Umgebung“ für die Dauer von zehn Jahren seit 04.10.2002.

Die Servus TV Fernsehgesellschaft m.b.H. ist zudem aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.11.2008, KOA 2.100/08-145, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 2.100/09-125, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines über Satellit digital verbreiteten Fernsehprogramms mit dem Namen „Servus TV“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die bereits an früherer Stelle genannte Bull Verlags GmbH (s.o.) ist Medieninhaberin, Eigentümerin und Verlegerin des Magazins „Seitenblicke“. Die ebenfalls schon zuvor genannte Red Bulletin GmbH ist Herausgeberin der Zeitschrift „Red Bulletin“.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Angaben zum Programm und zu dessen Verbreitung

Zum beantragten Programm

Bei dem Programm „Red Bull Visual Radio“ handelt es sich um ein internationales, auf die Welt der Musik, der Unterhaltung und des Sports fokussierendes Spartenprogramm mit weltweiten Beiträgen und genreübergreifender Musik. Die angestrebte Zielgruppe besteht aus interessierten und erlebnisfreudigen Personen, die offen für innovative Programmelemente sind. Die Grundausrichtung des Programms orientiert sich an der Altersgruppe der 14 bis 49 Jährigen.

Der Musikanteil des Programms wird im Durchschnitt ca. 75-80% betragen. Die sprachliche Ausrichtung des Programms ist grundsätzlich englisch, wobei einzelne Programmelemente bei Bedarf untertitelt werden können.

In inhaltlicher Hinsicht gliedert sich das Programm in folgende Kernbereiche:

- internationale Musik in unterschiedlichen Musikfarben von Klassik bis Pop;
- eventbezogene News aus den Bereichen Sport und Kultur;
- event- und storybezogener Content auf Bild- und akustischer Ebene.

Das Programm ist als Hörfunkprogramm konzipiert, das durch visuelle Elemente ergänzt wird. Das Programm enthält Werbung, welche rein akustisch, rein audiovisuell oder akustisch und audiovisuell gesendet wird.

Die visuellen Elemente des Programms werden von erfahrenen Video Jockeys teils themenbezogen, teils intuitiv entworfen. Das Bildangebot umfasst verschiedene Gattungen der Fotografie (zB Eventfotos, Action-Fotos, Lifestyle Bilder, Architekturfotos oder Fotos von Personen). Je nach Musikstil kann somit die Visualisierung mittels Fotos an die Stimmung/Farbe der im Programm gespielten Audiotitel angepasst werden. Hierdurch soll den Zuhörern/Zusehern eine neue Art von Bild und Klangerlebnis geboten werden.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Angaben zur Verbreitung des Programms

Die Programmausstrahlung erfolgt unverschlüsselt über den digitalen Satelliten Astra, 19,2° Ost, Transponder 115. Hierzu wurde ein Vertrag zwischen der Red Bull Media House GmbH und der ORS, die über die entsprechenden Transponderkapazitäten bei SES Astra (Satellitenbetreiber) verfügt, vom 12.08.2009 vorgelegt. Diese Vereinbarung umfasst auch den Uplink zum Satelliten.

Fachliche, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht sind vor allem folgende Personen mit der Umsetzung des Programms „Red Bull Visual Radio“ betraut:

Andreas Gall ist bei der Red Bull Media House GmbH hauptverantwortlich für die technische Umsetzung und Leitung des Projektes; er fungiert zudem als Geschäftsführer der Antragstellerin. Andreas Gall absolvierte eine Fachausbildung zum Radio- und Fernsichtseiner sowie eine Tonmeisterei. In diesem Bereich erwarb er auch erste Berufserfahrungen bei der Planung und Realisierung von Musikproduktionen. Weiters war Andreas Gall in der technischen Leitung zweier deutscher Radiosender tätig und baute eine Tontechnikschule auf. Schließlich verfügt er über langjährige Erfahrung in der Betreuung von Radios im Bereich technischer, taktischer und strategischer Medien-, Trend- und Anwendungsberatung ebenso wie hinsichtlich digitaler Übertragungstechnologien und Innovationsentwicklungen. Zuletzt war Andreas Gall als Technischer Direktor für den ORF tätig. Seit August 2007 ist Andreas Gall Chief Technology Officer bei der Antragstellerin.

Florian Horwath verantwortet die inhaltliche Gesamtgestaltung des Senders sowie die auditiven Elemente des Programms. Florian Horwath war von 1995 bis 2005 für das ORF-Radioprogramm FM4 tätig. Hierbei fungierte er insbesondere als Moderator und war für die Musikinhalte verantwortlich. Im Jahr 2004 gründete er zusammen mit dem Musiker und Produzenten Peter von Poehl die Labelplattform und Produktionsgemeinschaft „graeferecordings“. Weiters gründete er 2006 das Designstudio Horwath-Leder.

Susanne Jursik ist für das Still Images Portfolio der Antragstellerin und damit für die visuelle Gestaltung des beantragten Programms verantwortlich. Sie ist ausgebildete Fotografin und Print- und Mediengestalterin (Graphik Design). Susanne Jursik leitete von 2004 bis Anfang 2009 den Picturedesk der Bildagentur „CMK Group :: CMK Images“.

Abgesehen vom „inhouse“-Personal wird die Antragstellerin zudem weltweit Korrespondenten auf freier Basis beschäftigen, die als Informationsquellen dienen und den Sender mit Inhalten versorgen.

Als Standort stehen der Antragstellerin im sogenannten Media Tower in der Oberst-Lepperdinger-Straße 11-15 in Wals bei Salzburg ausreichend Räumlichkeiten für den administrativen und technischen Sendebetrieb zur Verfügung.

Die Antragstellerin hat einen Finanzplan bis 2012 vorgelegt, in dem die geplanten Ausgaben den erwarteten Einnahmen gegenübergestellt werden. Von Beginn an geht die Antragstellerin von einem (knapp) positiven Ergebnis aus. Darüber hinaus hat die Antragstellerin eine Finanzierungszusage der Red Bull GmbH vom 16.09.2009 vorgelegt, worin diese gegenüber der KommAustria erklärte, ihre Tochtergesellschaft für das gegenständlich beantragte Programm in finanzieller und organisatorischer Hinsicht für die Dauer der Zulassung zu unterstützen. Diese Unterstützung betrifft auch Programm- und Personalkosten sowie die anfänglichen Investitionen.

Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde in seiner Sitzung vom 29.09.2009 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung der beantragten Zulassung empfohlen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates sowie aus dem Protokoll der Rundfunkbeiratssitzung vom 29.09.2009.

4. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 3 Abs. 1 Privاتفernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu, da sie ihren Sitz in Österreich hat und hier die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Auf Grund der internationalen räumlichen Zuständigkeit der KommAustria war das im Spruch festzulegende Versorgungsgebiet auf die Republik Österreich einzuschränken.

Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die Red Bull Media House GmbH hat ihren Sitz in Wals bei Salzburg. Ihre Alleineigentümerin wiederum, die Red Bull GmbH, hat ihren Sitz in Fuschl bei Salzburg.

Die Red Bull GmbH selbst steht zu 49% im Eigentum der Distribution & Marketing GmbH mit Sitz in Österreich, die wiederum unter Leitung und im Alleineigentum eines Österreicher, Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz, steht. Die restlichen 51% der Anteile der Red Bull GmbH werden einerseits von einem in Hongkong ansässigen Unternehmen, der T.C. Agro Trading Company Ltd. (49%), und andererseits einem thailändischen Staatsbürger, Herrn Chalerm Yoovidhya (2%), gehalten. Wie im Bescheid der KommAustria vom 12.02.2007, KOA 3.120/07-002, festgehalten wurde, liegen keine Hinweise auf beherrschende Einflussmöglichkeiten dieser beiden Gesellschafter (separat oder gemeinsam) vor; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 PrTV-G wird somit entsprochen.

Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2008, KOA 4.300/08-009, seit dem 30.05.2008 das Programm „Red Bull TV“ über die Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk digital verbreitet. In finanzieller Hinsicht liegt der KommAustria einerseits ein Finanzkonzept für die ersten drei Jahre der Veranstaltung des beantragten Programms vor, andererseits wurde durch Vorlage einer entsprechenden Verbreitungsvereinbarung über den Satelliten Astra samt einer Patronatserklärung der Muttergesellschaft Red Bull GmbH glaubhaft gemacht, dass ausreichende finanzielle Ressourcen für die Veranstaltung und Verbreitung des Programms „Red Bull Visual Radio“ via Satellit zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt, um das geplante Konzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 Abs. 1 PrTV-G gelungen. Da das beantragte Fernsehprogramm als auf die Welt der Musik, der Unterhaltung und des Sports fokussierendes Spartenprogramm (§ 30 Abs. 3 PrTV-G) konzipiert ist, war die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 30 Abs. 2 PrTV-G nicht glaubhaft zu machen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 Pr-TV G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung

der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich einen mit der ORS abgeschlossenen Vertrag vorgelegt.

Schließlich ist davon auszugehen, dass das beantragte Programm „Red Bull Visual Radio“ ein Fernsehprogramm darstellt, da es auch vielfältige visuelle Elemente enthält. Demgemäß ist der gegenständliche Antrag der Red Bull Media House GmbH auch auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms gerichtet.

Dem Rundfunkbeirat wurde in seiner Sitzung vom 29.09.2009 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung der beantragten Zulassung empfohlen.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.): Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 19. Oktober 2009
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

Red Bull Media House GmbH, z.Hd. Amereller Rechtsanwälte Partnerschaft, Lenbachplatz 4, D-80333 München, Deutschland, **per Fax:** +49 89 549 019 99